

ASAP!

SCHULE ALS SICHERER ORT FÜR ALLE

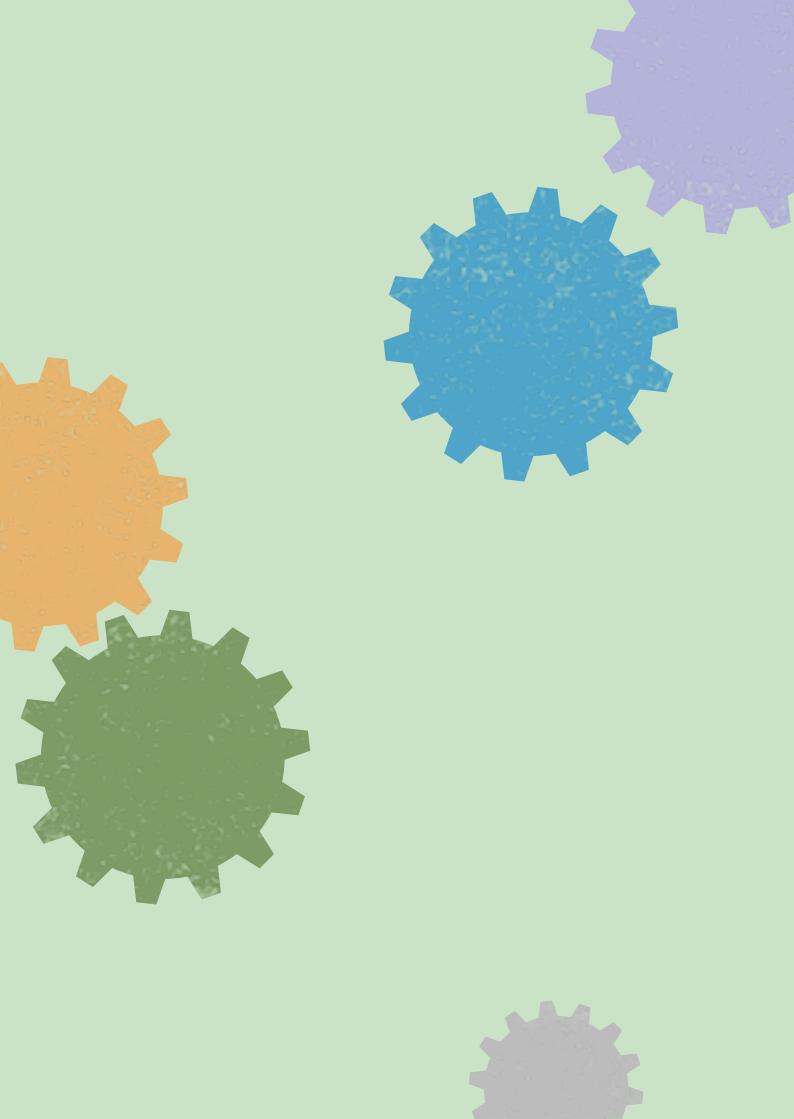
Kinderschutz an Schulen

BETEILIGUNG

DATENSCHUTZ

SORGERECHT

Häufig gestellte Fragen zur Praxis bei
vermuteter Kindeswohlgefährdung





ASAP!

SCHULE ALS SICHERER ORT FÜR ALLE


Kinderschutz an Schulen – Häufig gestellte Fragen zur Praxis bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Eine thematische Ergänzung zur *Arbeitshilfe Kinderschutz* und dem Berliner *Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt*¹

Einzusehen auf unserer Projektwebseite:



Hier finden Sie weitere Informationen und Materialien zum Thema Kinderschutz an Schulen.



1 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt, Berlin, Mai 2021.

VORWORT

Sehr geehrte Fachkräfte an Berliner Sekundarschulen, um Sie in Ihrer wichtigen Arbeit für den Kinderschutz an Ihrer Schule zu unterstützen, wurden im Rahmen des Projekts „As Soon As Possible! Schule als sicherer Ort für alle“ (ASAP!) praxisnahe Materialien und Weiterbildungsseminare entwickelt.

Nach dem Motto „ASAP!“ (engl. „so schnell wie möglich“) leistet Save the Children Deutschland e. V. gemeinsam mit der Stiftung SPI und Wildwasser e. V. einen Beitrag, um die Rolle von Schulen als zentralem Kinderschutzakteur zu stärken. Das Projekt richtet sich an Berliner Sekundarschulen.

Die vorliegende **Broschüre** soll die im Rahmen des Projekts entwickelten Materialien, insbesondere die *Arbeitshilfe Kinderschutz* sowie den allgemeinen Berliner *Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt*², thematisch ergänzen. Sie richtet sich an Fachkräfte an Berliner Sekundarschulen. Die hier aufgegriffenen Themen **Beteiligung, Erziehungsberechtigte und Datenschutz im Kinderschutz** adressieren Fragen, die sich Fachkräfte häufig bei vermuteter Kindeswohlgefährdung stellen. Sie werden in dieser Broschüre so verständlich und praxisnah wie möglich beantwortet.

2 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt, Berlin, Mai 2021.

INHALTS- VERZEICHNIS

1. Beteiligung im Kinderschutz 6

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen 8
- 1.2 Voraussetzungen für Beteiligung 10
- 1.3 Handlungsempfehlungen 12
- 1.4 Alles Wichtige im Überblick 17

2. Erziehungsberechtigte im Kinderschutz 19

- 2.1 Wer sind die Erziehungsberechtigten? 21
- 2.2 Tipps für die Praxis 26



3. Datenschutz im Kinderschutz 28

3.1 Gesetzliche Grundlagen 30

**3.1.1 Kinderschutz geht vor
Datenschutz 34**

**3.1.2 Datenerhebung, -verarbeitung
und -vernichtung 36**

3.2 Alles Wichtige im Überblick 38



4. Schlusswort 40

5. Quellenangaben 42

1. BETEILIGUNG IM KINDERSCHUTZ

Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Die Beteiligung von Schüler*innen spielt im Schulalltag eine wichtige Rolle, denn sie unterstützt Kinder und Jugendliche darin, ihre Interessen zu vertreten. Dieser Aspekt ist auch im Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung von großer Bedeutung.



Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung fragen sich viele Fachkräfte:

Wie lässt sich Beteiligung bei diesem Thema in der Praxis umsetzen?

Bei welchen Schritten kann und muss ich die Jugendlichen mit einbeziehen?

Wie kann ich vermeiden, Betroffene hierbei zu überfordern, aber trotzdem ihre Rechte und Bedürfnisse berücksichtigen?

Bei welchen Schritten ist es nicht hilfreich, Jugendliche zu beteiligen?

Diese Fragen werden mit einem Blick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie Handlungsempfehlungen für die Praxis beantwortet.



1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die wichtigsten Paragraphen zum Recht auf Beteiligung von Jugendlichen an dem Prozess bei vermuteter Kindeswohlgefährdung finden Sie in der UN-Kinderrechtskonvention und im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).



Eine ausführliche Übersicht zu relevanten Paragraphen finden Sie im Padlet³ für Fachkräfte.



Jugendliche sollen an allen sie betreffenden Angelegenheiten angemessen beteiligt werden. Diese Forderung findet sich sowohl im SGB VIII⁴ als auch im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention⁵ wieder. Dazu gehört auch die alters- und reifeangemessene Beteiligung an dem sie betreffenden Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung. Die Beteiligung von Kindern und Jugend-

3 Ein Padlet ist eine digitale Pinnwand.

4 Vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII

5 [savethechildren.de/kinderrechtskonvention](https://www.savethechildren.de/kinderrechtskonvention)

lichen bei der Einschätzung der Gefährdungslage wird in § 8a SGB VIII sogar explizit gefordert.

Das heißt, Sie als Fachkraft sind gesetzlich verpflichtet, Kinder und Jugendliche an dem Verfahren bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zu beteiligen.

Jugendliche haben auch einen Anspruch auf externe Beratung, ohne dass die Erziehungsberechtigten darüber informiert sein müssen (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Das heißt, Sie als Fachkraft dürfen Beratungsangebote des Jugendamts oder freien Trägern vermitteln. Dies birgt die Möglichkeit für die Jugendlichen, losgelöst von ihrer Schule, selbst zu entscheiden, wie sie sich von wem unterstützen lassen.



1.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR BETEILIGUNG

Jugendlichen, die Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch erleben oder erlebt haben, fällt es oft schwer, Erwachsenen zu vertrauen. Sie als Fachkraft können das nötige Vertrauen durch eine verlässliche und konstruktive Gestaltung der Beziehung stärken.⁶ Nehmen Sie sich Zeit, um in Kontakt zu kommen und zuzuhören. Die angemessene Begleitung durch Sie als Fachkraft kann für Jugendliche in diesem Prozess eine wichtige Ressource darstellen.⁷

Damit sich Jugendliche entsprechend ihres Alters und ihrer Reife beteiligen können, sind Transparenz und Informationen über den Sachverhalt und die Vorgehensweise eine Grundvoraussetzung für Beteiligung. Denn nur wer informiert ist, kann sich beteiligen.⁸

6 Vgl. Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum: Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär, Wiesbaden Springer VS, 2019, S. 232

7 Vgl. Ebd., S.233

8 Vgl. Ebd., S. 233

Eine weitere Grundvoraussetzung für gelingende Beteiligung ist, dass Sie die Gefühle, Bedürfnisse, Ängste, Wünsche und Sichtweisen der Jugendlichen wahrnehmen und ernst nehmen.⁹



Achtung: Beteiligung bedeutet nicht, den betroffenen Jugendlichen die Verantwortung für ihren Schutz zu übertragen, sondern sie Einfluss darauf nehmen zu lassen, wie dieser in ihrem Sinne ausgeführt wird.

Wichtig: Dieser Prozess kann für Sie als Fachkraft in vielerlei Hinsicht eine große Herausforderung sein, deshalb lassen Sie sich professionell durch z.B. eine IseF (insoweit erfahrene Fachkraft) oder die Schulsozialarbeit unterstützen.

9 Vgl. Ebd., S.233

1.3 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Hinweise und Tipps für die Gesprächsführung mit Schüler*innen finden Sie unter Schritt 3.1 der *Arbeitshilfe Kinderschutz*



Auch eine Ressourcenübersicht finden Sie auf Seite 22 der *Arbeitshilfe*.



Gerade zu Beginn des Verfahrens ist es sinnvoll, die Jugendlichen vor allem durch Gespräche zu beteiligen. Einen ausführlichen Handlungsleitfaden zur konstruktiven Gesprächsführung finden Sie in der *Arbeitshilfe Kinderschutz* unter Schritt 3.1. Die folgenden Punkte ergänzen diesen um spezielle Empfehlungen zum Thema Beteiligung.



Als Fachkraft sollten Sie in Erfahrung bringen:

Wie ist die Einschätzung der Schüler*in zu ihrer Situation?

Welche Ressourcen gibt es im sozialen Umfeld?
Welche Hilfe und Unterstützung wünscht sich die Schüler*in?

Was würde die Schüler*in gerne an der Situation ändern und wie kann ich als Fachkraft dabei unterstützen?

Sie können externe Beratungsstellen speziell für die Situation der Schüler*in empfehlen. So zeigen Sie Möglichkeiten auf, um sich selbstständig und unabhängig nach eigenen Bedarfen unterstützen zu lassen.



Durch diesen QR-Code gelangen Sie zu einem Padlet mit einer Auswahl an Beratungsstellen für Jugendliche.



Die aufgeführten Fragen unterstützen Sie bei weiteren Schritten zur Beteiligung der Jugendlichen an dem sie betreffenden Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung:

Die aktive Teilnahme an der **Gefährdungseinschätzung**¹⁰ zu ihrer Situation.

Eine gemeinsame **Ressourcenanalyse**. Die Jugendlichen wissen selbst am besten, welche **Ressourcen**¹¹ sie haben und wer ihre **Vertrauenspersonen** sind.

Die Beteiligung an der Planung von **Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen** durch die Abstimmung weiterer Möglichkeiten und Schritte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Gefühle, Ängste und Wünsche der Betroffenen.

10 Eine Unterstützung zur Gefährdungseinschätzung finden Sie im Berliner Handlungsleitfaden Kinderschutz, Seite 12 ff.

11 Arbeitshilfe Kinderschutz, Seite 22 ff.

Hinweis: Im Fall von familiärer Gewalt oder Vernachlässigung kommt es nicht selten vor, dass Jugendliche in diesem Prozess Angst vor den Konsequenzen für sich und ihre Erziehungsberechtigten haben oder Schuldgefühle und/oder Loyalitätskonflikte entwickeln. Es ist wichtig, dass Sie als Fachkraft diese ernst nehmen und den aufkommenden Gefühlen durch Gespräche, Transparenz zum weiteren Verfahren und mithilfe von externen Unterstützungsangeboten konstruktiv begegnen.¹²

Wichtig: Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte können auch gegenüber Täter*innen außerhalb der Familie wie Fachkräften oder Gleichaltrigen entstehen.

12 Vgl. Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum: Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär, Wiesbaden Springer VS, 2019, S. 234

Wenn in einem Fall absehbar wird, dass Sie das Jugendamt hinzuziehen,¹³ ist es wichtig, Vorurteile über das Jugendamt aus dem Weg zu räumen und dem Jugendlichen einen realistischen Einblick zu geben, was das Jugendamt in Fällen einer Kindeswohlgefährdung unternimmt. Hier ist **für Betroffene wichtig zu wissen**: Die Institutionen Schule und das Jugendamt haben das oberste Ziel, unter Berücksichtigung des Kinderschutzes, die Erziehungsberechtigten zu befähigen, das Kindeswohl zu wahren und ihre Sorgspflicht wahrzunehmen. Hierzu werden vorrangig Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt.

Unabhängig vom Alter der Jugendlichen können sie gestärkt werden, indem Sie ihnen ihre Rechte aufzeigen und sie dabei unterstützen, diese einzufordern. Vielen Betroffenen fehlt das Bewusstsein darüber, dass sie ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben¹⁴ und dass Erwachsene dafür die Verantwortung tragen.

13 Was Sie als Fachkraft bezüglich der Weitergabe von Daten beachten müssen, wenn Sie das Jugendamt hinzuziehen, finden Sie in dem Kapitel „Datenschutz im Kinderschutz“ ab Seite 28 in dieser Broschüre.

14 Vgl. § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch

Dies können Sie in der Praxis gut umsetzen, ohne die gefährdende Situation spezifisch zu thematisieren (z.B. durch Literatur oder Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderrechte).



Dieser QR-Code führt Sie zu einem Padlet für Fachkräfte. Hier finden Sie auch Material und Literaturempfehlungen zum Thema Kinderrechte.

1.4 ALLES WICHTIGE IM ÜBERBLICK

- Beteiligung der Jugendlichen allgemein und im Verfahren der Kindeswohlgefährdung ist gesetzlich verankert
- Verantwortung für den Prozess bleibt bei den Erwachsenen (Schutzauftrag)
- Lassen Sie sich im Prozess unterstützen (IseF, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen)

Beteiligung der betroffenen Jugendlichen durch:

- Regelmäßige **Gespräche**, in denen Sie den Jugendlichen zuhören, sie **umfassend informieren**, ihre **Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und ihre Meinung ernst nehmen** und diese in Ihren weiteren Schritten berücksichtigen
- Transparenz über den Prozess und alle weiteren Schritte
- Gemeinsames Erarbeiten einer **Gefährdungseinschätzung**, einer **Ressourcenübersicht** und möglichen **Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen**
- **Vermittlung von Beratungsangeboten**, die die Jugendlichen eigenständig nutzen können



2. ERZIEHUNGS- BERECHTIGTE IM KINDERSCHUTZ

Wenn Ihnen als Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind Sie nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) dazu verpflichtet, die Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern, sofern dies den Schutz des betroffenen Jugendlichen nicht beeinträchtigt.

Hinweise und Tipps für die Gesprächsführung mit Erziehungsberechtigten haben wir für Sie in der Arbeitshilfe Kinderschutz unter Schritt 3.2 zusammengefasst.



Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung fragen sich viele Fachkräfte:

- Bei wem lebt das Kind?
- Wer hat das Sorgerecht und ist somit für das Kind verantwortlich?
- Welche Unterschiede gibt es zwischen Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern und anderen Erziehungs- und Sorgeberechtigten?
- Mit wem führe ich die Gespräche?

Hierfür möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht über relevante Begriffe und Bestimmungen geben, um anschließend Tipps für die Praxis zu geben.

2.1 WER SIND DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN?

Wenn Sie als Fachkraft das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten suchen, müssen das nicht immer die leiblichen Eltern sein. Es können beispielsweise auch rechtliche Elternteile, Pflegepersonen und Pädagog*innen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen sein, die den Erziehungsauftrag im Interesse der Jugendlichen wahrnehmen und unterschiedliche rechtliche Befugnisse haben. Um Ansprechpartner*innen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu sein, müssen sie rein rechtlich mindestens für die **Angelegenheiten des täglichen Lebens** der Schüler*in zuständig sein. Langfristige und bedeutsame Entscheidungen sind ausschließlich von Erziehungsberechtigten und Vormündern zu treffen.



Definition Angelegenheiten des täglichen Lebens:

Die Person oder Institution, bei der sich das Kind gewöhnlich aufhält, entscheidet über die Angelegenheiten des täglichen Lebens. Zum Beispiel gehören die Ausstattung mit Schulmaterialien, Nachhilfe oder Gespräche über die Entwicklung der Schüler*in dazu. Zusammengefasst sind es die alltäglichen Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeaufgaben.¹⁵

Sorgerecht: Die Erziehungsberechtigten sind die natürlichen oder juristischen Personen, die das Sorgerecht für eine minderjährige Person haben und für deren Wohlergehen, Pflege, Erziehung und Entwicklung verantwortlich sind. Das Sorgerecht ist die höchste Stufe der elterlichen **Rechte** und **Pflichten**.¹⁶

15 Vgl. § 1687 Abs.1 Satz 3 BGB, Siehe auch: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zu Abstammung, elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt. 2022

16 Vgl. § 1626 BGB

Hinweis: Wer das Sorgerecht innehat, ist erziehungsberechtigt!

Das elterliche Sorgerecht wird von den Eltern gemeinsam ausgeführt, wenn sie verheiratet sind oder festlegen, dass sie es gemeinsam ausführen wollen.

Wenn die Eltern unverheiratet sind, hat die leibliche Mutter das Einzelsorgerecht, kann dies aber mit dem leiblichen Vater teilen. Dieser hat grundsätzlich einen Anspruch auf das Sorgerecht. Auch kann der Fall gegeben sein, dass der leibliche Vater das Einzelsorgerecht erhält, wenn die leibliche Mutter nicht dazu in der Lage ist, dieses auszuführen. Hier wäre also auch im Einzelfall zu klären, welcher Elternteil welche Teile des Sorgerechts innehat. Bei getrenntlebenden Eltern entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, über die Angelegenheiten des täglichen Lebens.



Hinweis: Die biologischen Eltern können das Sorgerecht oder Teile dessen¹⁷ auf andere Personen und Institutionen übertragen,¹⁸ wie zum Beispiel an neue Partner*innen der Sorgeberechtigten. Das Sorgerecht kann auch entzogen werden, etwa wenn das Wohl des Kindes nicht gewährleistet werden kann (z.B. durch Krankheit der Erziehungsberechtigten). Dann können andere Verwandte, ein Amtsvormund oder eine Institution wie das Jugendamt vorläufig durch ein Gerichtsurteil gewisse Teile des Sorgerechts übertragen bekommen.¹⁹ **Durch die Entziehung und Übertragung des Sorgerechts kann die Situation komplex werden. Es wäre dann für Sie im Einzelfall zu klären, bei wem das Sorgerecht liegt. Das Sorgerecht endet automatisch mit dem Eintritt der Volljährigkeit der Jugendlichen.**

Adoptiveltern:

Lebt die betroffene Schüler*in mit Adoptiveltern zusammen, haben diese die gleichen Rechte wie leibliche

17 Teile des Sorgerechts wären zum Beispiel: Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliche Vertretung. Vgl. § 1626 BGB

18 Vgl. § 1630 BGB, § 1666 ff. BGB

19 Vgl. § 1666 BGB

Eltern. Entsprechend bestehen in der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den Elternteilen der Schüler*in bei Nachweis der Elternschaft keine rechtlichen Unterschiede.²⁰

Pflegeeltern:

Pflegekinder, die für längere Zeit außerhalb der eigenen Familie leben, bleiben rechtlich die Kinder ihrer leiblichen Eltern. Entscheidend ist hier die Regelung des Sorgerechts: Wer hat welche Entscheidungsbefugnisse für das Pflegekind?

Haben die Pflegeeltern kein Sorgerecht für ihr Pflegekind, können sie während der Zeit des Pflegeverhältnisses nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes entscheiden. Alle anderen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind bleiben in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten oder Vormündern.²¹

20 Siehe auch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Ein Kind adoptieren. Rechtliche Informationen und Hinweise. 2021

21 Siehe auch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Adoption unter www.familienportal.de, letzter Zugriff: 18.03.24

2.2 TIPPS FÜR DIE PRAXIS

Im vorangegangenen Kapitel wird deutlich, dass es für Sie als Fachkraft in Einzelfällen schwierig sein kann, festzustellen, wer die richtigen Ansprechpartner*innen sind. Deshalb empfehlen wir:

Wenn es für Sie im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig ist, wer das Sorgerecht für die betroffene Person innehat, können Sie in dem Gespräch mit der Schüler*in durch folgende Fragen einen Einblick erhalten:

- Lebst du bei deinen Eltern? Falls nicht:
Bei wem lebst du?
- Wer regelt deine alltäglichen Dinge?
- Wer kümmert sich um dich und wer sind deine Bezugspersonen?

Darüber hinaus ist es sinnvoll, in die Schülerakte zu schauen. Falls sich hieraus nicht die gewünschten Informationen ergeben, können Sie anschließend auch die Personen, bei denen die Schüler*in lebt, um genauere Auskunft zu dem Thema bitten. Es ist ratsam, den Hintergrund ihres Anliegens nicht zu Beginn der Zusammenarbeit transparent zu machen. Hier gibt es für Sie als Fachkraft die Möglichkeit, sich generell nach dem aktuellen Status über die Erziehungsberechtigten zu erkundigen. Es ist notwendig, diesen in der Schülerakte zu vermerken.



3. DATENSCHUTZ IM KINDERSCHUTZ

„Jeder Einzelne ist befugt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“²²

Der **Datenschutz** ist das Bündel von gesetzlichen Normen auf EU- und Bundesebene, die die informationelle Selbstbestimmung sicherstellen sollen. Datenschutz verpflichtet i.d.R. ganze Träger oder Einrichtungen, wie Schulen und Jugendämter, zu seiner Einhaltung innerhalb und außerhalb der Organisation. Die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ermöglicht den Schutz des Menschen, der sich hinter den Daten verbirgt.²³

22 107398 BVerfG: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei Volkszählung zu beachten (Volkszählungsurteil) Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83

23 Art. 8 Charta der Grundrechte der EU

Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung fragen sich viele Fachkräfte:

- Welche Rechte haben Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit ihren Daten?
- Mit wem darf ich wann über was sprechen?
- Was darf ich dokumentieren?
- Wo muss ich die Dokumentation aufbewahren und wann darf ich diese vernichten?

Gerade im Kontext von Kindeswohlgefährdungen ist es wichtig, dass Sie als Fachkraft wissen, in welchem rechtlichen Rahmen Sie sich bewegen und was Sie beachten müssen. Das folgende Kapitel erläutert den gesetzlichen Rahmen und ergänzt diesen durch Handlungsempfehlungen.

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Datenschutz im Kontext Kinderschutz ist auf Bundesebene in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), im Strafgesetzbuch (StGB) und in bereichsspezifischen Gesetzen wie dem Ersten Sozialgesetzbuch (SGB I), dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt. Für die konkrete Umsetzung sind Landesgesetze und kommunale Ausführungsvorschriften einzuhalten, wie beispielsweise das Berliner Schulgesetz (Berliner SchulG) und die gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz).

Definition Schülerdaten: Als Schülerdaten „dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.“²⁴ Alles darüber hinaus sind Sozialdaten.

24 § 64 Abs. 1 Schulgesetz Berlin, vgl. SchulG Berlin – § 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte – Schulgesetz Berlin | Schulgesetz und Schulverordnungen (schulgesetz-berlin.de)

Wie Ihnen wahrscheinlich geläufig ist, ist die Datenverarbeitung von Schülerdaten laut Berliner Schulgesetz erlaubt, soweit dies für die Ausführung der schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.²⁵ In der Praxis dürfen Sie Daten, wie zum Beispiel den Namen, die Anschrift sowie Notfallkontakte und bekannte Allergien, an andere Lehrkräfte, an Kolleg*innen aus dem Ganzttag und sogar an das Gesundheitsamt weitergeben.

Alle darüber hinausgehenden Daten sind sogenannte Sozialdaten. Sie unterliegen dem **Sozialgeheimnis**²⁶ und dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn die Betroffenen eine schriftliche Einwilligung (**Schweigepflichtentbindung**)²⁷ gegeben haben oder in der Einzelfallbetrachtung eine gesetzlich definierte Ausnahme die Weitergabe rechtfertigt. Diese Ausnahmen werden für Fachkräfte an Schulen im Bereich des (vermuteten) Kinderschutzes im KKG und SGB VIII definiert und im folgenden Abschnitt „Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz“ erläutert.

25 Vgl. § 64 Berliner SchulG

26 Vgl. § 35 SGB I

27 Beispielhaft finden Sie unter folgendem Link die Vorlage der Entbindung der Schweigepflicht vom SIBUZ:
<https://shorturl.at/xfnTL>

Zusätzlich unterliegen **Sie als Fachkraft an Schule** der Schweigepflicht. Die **Schweigepflicht**²⁸ verpflichtet Fachkräfte bestimmter Berufsgruppen zur Wahrung der ihnen anvertrauten und besonders sensiblen, schutzbedürftigen Informationen. Diese werden auch Berufsgeheimnisse genannt. Die Verletzung der Schweigepflicht kann strafbar sein.²⁹

Für die Praxis bedeutet es, dass Sie nicht befugt sind, Sozialdaten und Ihnen anvertraute Informationen oder Geheimnisse ohne die Einwilligung der Jugendlichen beziehungsweise ihrer Erziehungsberechtigten weiterzugeben. Die Einwilligung erhalten Sie durch eine Schweigepflichtentbindung. Diese füllen Sie gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten aus, wenn Sie vorhaben, Informationen über die Schülerdaten hinaus mit anderen Fachkräften und Institutionen zu teilen oder diese einholen möchten. Das könnten beispielsweise Kolleg*innen aus anderen Schulen, die Schulsozialarbeit, Fachkräfte aus dem SIBUZ, den Trägern der

28 Auch das Strafgesetzbuch bestimmt mit § 203 Abs. 1 und 2 die Verschwiegenheitsverpflichtung für bestimmte Berufsgruppen, wie Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Erziehungsberater*innen.

29 Gem. Art. 12 ff. DSGVO und § 203 Strafgesetzbuch

Kinder- und Jugendhilfe oder des Jugendamtes sein. Hierbei ist es wichtig, die Notwendigkeit, das Anliegen, die Personen und das Ziel der Datenweitergabe für die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten transparent zu machen. Dies hilft, die Zusammenarbeit zu stärken³⁰

Definition Sozialdaten: „Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten), die von den sozialrechtlichen Leistungsträgern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gesammelt und gespeichert werden.“³¹

In der Praxis sind das beispielsweise Aktennotizen, Informationen über die Familie, persönliche Beobachtungen von Fachkräften an der Schule oder Dokumentationen von Schüler- oder Elterngesprächen.

-
- 30 Für weitere Informationen schauen Sie in die Arbeitshilfe Kinderschutz des Projektes. In dem Kapitel „3.2 Gespräche mit den Erziehungsberechtigten“ finden Sie Hinweise zur konstruktiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- 31 Prof. Dr. Becker, Joachim. Sozialdaten, Gabler Wirtschaftslexikon. Unter: Sozialdaten • Definition | Gabler Wirtschaftslexikon

3.1.1 KINDERSCHUTZ GEHT VOR DATENSCHUTZ

Da Kinderschutz im Gesetz Vorrang vor dem Datenschutz hat³², definiert der **§ 4 KKG** im Falle **gewichtiger Anhaltspunkte**³³ für eine vermutete Kindeswohlgefährdung folgende Ausnahmen zur Rechtfertigung einer Weitergabe von Sozialdaten:

Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung haben Sie Anspruch auf eine externe Beratung durch eine IseF³⁴. Das können in der Praxis ausgebildete Fachkräfte an Ihrer Schule, dem Jugendamt oder anderen Trägern sein.



Im unserem Padlet für Fachkräfte finden Sie auch Kontakte zu Beratungsstellen mit einer IseF.



32 Vgl. Maywald, Jörg: Kinderrechte und Kinderschutz im Ganzttag, Freiburg, Basel, Wien: Herder Verlag, 2024, S. 47

33 Eine Definition von gewichtigen Anhaltspunkten finden Sie im Berliner Handlungsleitfaden Kinderschutz, Seite 10 ff.

34 Vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII

Darüber hinaus können Sie sich auch innerschulisch durch die Schulsozialarbeit und für den Fall relevante Kolleg*innen beraten lassen. Für die Fallberatung dürfen Sie **alle erforderlichen Daten über die Betroffenen weitergeben, müssen diese aber pseudonymisieren**.³⁵

Das bedeutet, die Namen der Jugendlichen und alles, was ihre Identität offenbaren würde, ist auszulassen oder zu verändern.

Wenn eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung (z.B. durch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten) ausscheidet oder erfolglos ist, sind Sie befugt, den Fall auch ohne eine Schweigepflichtentbindung samt aller relevanten Daten an das zuständige Jugendamt durch einen Mitteilungsbogen³⁶ zu melden.³⁷

35 Vgl. § 4 Absatz 2 KKG

36 Handlungsleitfaden Kinderschutz, Anlage 3

37 Vgl. § 4 Abs. 3 KKG und § 8a Abs.4 SGB VIII sowie § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG

Wichtig: Grundsätzlich müssen Sie die Erziehungsberechtigten vorab über die Meldung ans Jugendamt informieren.³⁸ **Die Pflicht zur Information der Erziehungsberechtigten entfällt aber, wenn Sie davon ausgehen, dass der Schutz der Schüler*in dadurch gefährdet ist.**³⁹

Im Gegenzug dürfen Sie auch dem Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskunft geben.⁴⁰

3.1.2 DATENERHEBUNG, -VERARBEITUNG UND -VERNICHTUNG

Daten zum Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung, wie zum Beispiel **Dokumentationsbögen** aus dem Handlungsleitfaden Kinderschutz oder **Schriftverkehr mit dem Jugendamt, Dokumentation der**

38 Zum Beispiel durch folgende Vorlage: „Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen“ im Berliner Handlungsleitfaden Kinderschutz, Seite 28

39 Vgl. § 4 Abs. 3 KKG

40 Vgl. § 62 Abs. 3, Punkt 2. SGB VIII

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, dürfen in der **Schülerakte** aufbewahrt werden. Die gesammelten Daten werden erst vernichtet, wenn die Gefährdung abgewendet ist. Hierzu treffen Sie als für den Fall zuständige Fachkraft gemeinsam mit der Schulleitung individuell eine Entscheidung. Spätestens zum Schuljahresende sollten Sie gemeinsam überprüfen, **ob es notwendig ist**, die Daten weiter aufzubewahren.⁴¹

Hinweis: Ist der Schutz wiederhergestellt, ist die Schule rechtlich dazu verpflichtet, die Daten aus der Schülerakte zu entfernen und zu vernichten.⁴²

Wichtig: Schulsozialarbeiter*innen dürfen die von ihnen erhobenen Daten nicht zugänglich machen. Ihnen kommt an der Schule eine besondere Rolle zu. Ihre Dokumentationen dürfen auch nicht in der Schülerakte abgeheftet werden (§ 64 Abs. 2, S. 2 Berliner SchulG).

41 AV JugSchul Kinderschutz, 6. Datenerhebung und -verarbeitung durch die Schulen, Abs. 5-7

42 Ebd.

3.2 ALLES WICHTIGE IM ÜBERBLICK

Als Fachkraft dürfen Sie Informationen über Schüler*innen und Erziehungsberechtigte (Sozialdaten) generell nur mit einer Schweigepflichtentbindung einholen und weitergeben.

Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bestehen Ausnahmen:

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist eine **pseudonymisierte** Datenweitergabe zwecks Beratung durch eine IseF, andere Kolleg*innen oder Schulsozialarbeiter*innen möglich.
- Wenn eine Abwendung der Gefährdung nicht erfolgreich ist, ist die vollständige Datenweitergabe bei einer Mitteilung⁴³ an das zuständige Jugendamt erlaubt. Hinweis: Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die Erziehungsberechtigten vorab zu informieren – **es sei denn, der Schutz der Schüler*in würde dadurch in Frage gestellt.**

43 Handlungsleitfaden Kinderschutz, Anlage 3

- Gesammelte Sozialdaten zum Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung, wie zum Beispiel Dokumentationsbögen, Schriftverkehr mit dem Jugendamt oder die Kinderschutzmeldung, werden in der Schülerakte aufbewahrt und erst vernichtet, wenn die Gefährdung abgewendet ist.



Achtung: Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind Sie zur Vernichtung der Daten verpflichtet.

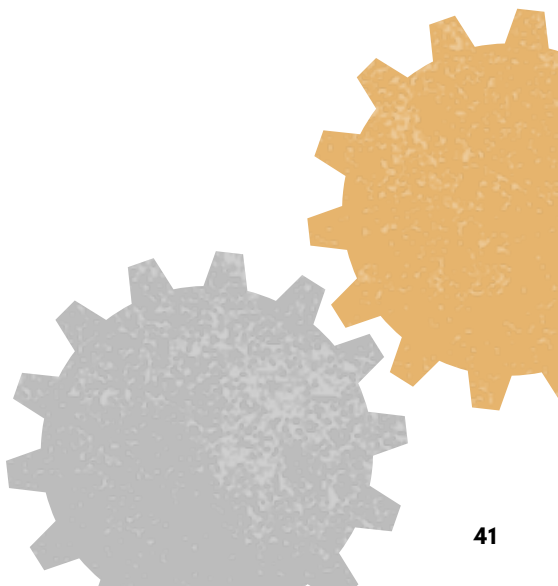


4. SCHLUSS- WORT

Im oft turbulenten Schulalltag ist es wichtig, auf den Schutz der Jugendlichen zu achten, um so ihr Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und Entwicklung zu gewährleisten. Nehmen Sie sich deshalb Zeit für die damit zusammenhängenden Themen und Aufgaben.

In einem Verfahren bei vermuteter Kindeswohlgefährdung gehört die alters- und reifeangemessene Beteiligung der Jugendlichen dazu. In diesem Kontext sind Sie als Fachkraft verpflichtet, auf den Datenschutz der Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten nach den rechtlichen Vorgaben zu achten. Dazu ist es unter anderem erforderlich, zu prüfen, wer die erziehungsberechtigten Personen, also Ihre Ansprechpartner*innen im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, sind. Diese Schritte ermöglichen eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Jugendlichen.

Wir hoffen, dass die Informationen der Broschüre Sie in der Ausführung dieser Aufgaben unterstützen und ergänzt durch die Arbeitshilfe sowie den Berliner *Handlungsleitfaden Kinderschutz* Ihre Handlungssicherheit im Thema Kindeswohlgefährdung steigern.



5. QUELLENANGABEN

Gesetzliche Grundlagen

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Berliner Schulgesetz (Berliner SchulG)

Charta der Grundrechte der EU unter: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (europa.eu)

Charta der Menschenrechte, unter: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (rocketcdn.me)

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Strafgesetzbuch (StGB)

savethechildren.de/kinderrechtskonvention

Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983 unter: BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83 - Rn. (1-215), http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html (bundesverfassungsgericht.de)

Quellen:

Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum: Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär, Wiesbaden Springer VS, 2019.

Becker Prof. Dr., Joachim (10.03.2024). Sozialdaten, Gabler Wirtschaftslexikon. Unter: Sozialdaten • Definition | Gabler Wirtschaftslexikon letzter Zugriff: 18.03.24

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zu Abstammung, elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt. 2022 unter: Das Kindschaftsrecht – Fragen und Antworten zu Abstammung, elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt (bmj.de) letzter Zugriff: 18.03.24

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Ein Kind adoptieren. Rechtliche Informationen und Hinweise. 2021 unter: Ein Kind adoptieren (bmfsfj.de) letzter Zugriff: 18.03.24

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Adoption unter www.familienportal.de, letzter Zugriff: 18.03.24

Maywald, Jörg: Kinderrechte und Kinderschutz im Ganzttag, Freiburg, Basel, Wien: Herder Verlag, 2024

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.): Berliner Handlungsleitfaden Kinderschutz, Berlin 2021 unter: [handlungsleitfaden_kinderschutz_schul_jug \(7\).pdf](#) letzter Zugriff: 18.03.24

IMPRESSUM

Herausgeber: Save the Children Deutschland e.V.

Seesener Straße 10 - 13, 10709 Berlin

Telefon: 030 27595979-0

info@savethechildren.de

Autorin: Sarah Picker

As Soon As Possible!

Schule als sicherer Ort für alle

Ein Projekt von



Save the Children

Stiftung SPI

Lebenslagen, Vielfalt &
Stadtentwicklung



Gefördert durch



Co-funded by
the European Union



